

**Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Stadt Aachen
vom 25.01.2017**

(in der Fassung des 3. Nachtrages*
in Kraft getreten zum 01.01.2020)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S.202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90) und der §§ 2, 2a, 3, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgenden dritten Nachtrag zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 25. Januar 2017 beschlossen:

§ 1

1. Die kreisfreie Stadt Aachen als Trägerin von Rettungswachen gemäß § 6 Abs. Abs. 1 und Abs. 2 RettG NRW ist Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben in ihrem Bereich und nimmt diese auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung wahr.
2. Die Stadt Aachen nimmt gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen Kreis und Stadt Aachen über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem RettG NRW für das Gebiet der Stadt Aachen vom 02.04.2009 (zum Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen [Aachen-Gesetz]) folgende Aufgaben des Rettungswesens für das Gebiet der Stadt Aachen wahr und hat hierzu Generalvollmacht, für die StädteRegion zu handeln:
 - Bedarfsgerechte, flächendeckende Versorgung der Bevölkerung der Stadt Aachen mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich Notarztdienst und Krankentransport gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW
 - Ärztliche Leitung Rettungsdienst zur Qualitätssicherung gem. § 7 Abs. 3 RettG NRW
 - Leitende Notärztinnen oder Notärzte gem. § 7 Abs. 4 RettG NRW
 - Planung von medizinischen Großschadensfällen gem. § 7 Abs. 4 RettG NRW
 - Genehmigung der Notfallrettung und des Krankentransportes durch Unternehmen gem. § 17 ff RettG NRW
 - Prüfung und Bemessung des bei Veranstaltungen erforderlichen Rettungsmittel- und Sanitätsdienstbedarfs
 - Vertretung in der Gesundheitskonferenz und im Krankenhausbeirat der Stadt Aachen
 - Mitwirkung bei der Krankenhausalarmplanung
 - Mitarbeit in Arbeitskreisen der EUREGIO sowie bei Dienstbesprechungen der Bezirksregierung
3. Die Stadt Aachen sorgt für eine ausreichende Zahl von Rettungswachen. Sie hält Rettungswagen (RTW), Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) und Krankentransportwagen (KTW) zur Beförderung von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten und kranken Personen sowie zur Durchführung notärztlicher Hilfeleistungen bereit.

4. Die Durchführung der Leitstellenaufgabe nach § 7 Abs. 1 RettG, § 3 Abs. 7 i.V. mit § 4 Abs. 4 und § 28 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.2015 Seite 886) erfolgt - für die Leitstelle der StädteRegion Aachen - durch die Stadt Aachen (Berufsfeuerwehr) gemäß § 3 Nr. 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Stadt Aachen und Kreis Aachen zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen nach Bildung der StädteRegion.

§ 2

1. Die Notwendigkeit der Beförderung kranker Personen durch einen Krankentransportwagen (KTW) muss durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden; aus dieser Bescheinigung muss zu erkennen sein, ob die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit leidet oder nicht.
2. Für Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sowie für die Inanspruchnahme des Notarztdienstes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich.

§ 3

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

- 1.1. Für die Beförderung von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten:

- a) Grundgebühr 303,05 €

Hierin sind bis zu 30 Minuten Transportzeit (Zeitpunkt vom Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort bis zum Zeitpunkt der Ankunft und der Übergabe der/des Patientin/Patienten am Bestimmungsort) sowie eine Pauschale von 15 Minuten für An- und Abfahrt enthalten.

- b) Anschlussgebühr 1 101,02 €

Für zusätzliche Transportzeit von jeweils angefangenen 15 Minuten.

- c) Anschlussgebühr 2 101,02 €

Zusätzlich bei Auswärtstransporten von mehr als 20 km Entfernung von der Stadtgrenze als Rückfahrtpauschale für je angefangene 20 km.

- 1.2. Für die Inanspruchnahme der Notärztin oder des Notarztes 455,91 €

- 1.3. Für die Beförderung von kranken Personen:

- a) Grundgebühr 192,77 €

Hierin sind bis zu 30 Minuten Transportzeit (Zeitpunkt vom Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort bis zum Zeitpunkt der Ankunft und der Übergabe der/des Patientin/Patienten am Bestimmungsort) sowie eine Pauschale von 15 Minuten für An- und Abfahrt enthalten.

- b) Anschlussgebühr 1 64,26 €

Für zusätzliche Transportzeit von jeweils angefangenen 15 Minuten.

c) Anschlussgebühr 2

64,26 €

Zusätzlich bei Auswärtstransporten von mehr als 20 km Entfernung von der Stadtgrenze als Rückfahrtpauschale für je angefangene 20 km.

2. Zusätzlich zu den Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (RTW, NEF und/oder KTW) erhebt die Stadt Aachen Leitstellengebühren für die Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.

Die Erhebung der Leitstellengebühren erfolgt auf Grundlage der zum Einsatztag gültigen Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und die Leitstelle in Höhe der hierin festgelegten Gebührentarife.

Bei Änderung der Leitstellengebühren werden, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung der Gebührensatzung der StädteRegion, die neuen Gebührentarife zugrunde gelegt.

§ 4

Die Durchführung von Transporten kranker Personen mit Krankentransportwagen außerhalb des Stadtgebietes kann bei Selbstzahlerinnen oder Selbstzahlern von der Entrichtung einer Vorauszahlung in Höhe von 50% der voraussichtlich zu erhebenden Gesamtgebühr, bei anderen Kostenträgern (Krankenkassen usw.) von der Vorlage eines kurzen Anerkennnisses abhängig gemacht werden, wenn das Fahrtziel mehr als 100 km von der Stadtgrenze entfernt oder im benachbarten Ausland liegt.

§ 5

1. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Notfallpatientinnen/Notfallpatienten mit dem RTW oder mehrerer kranker Personen mit dem KTW ist für die zweite und jede weitere Person ein Zuschlag von 50 % der in § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 bzw. Ziffer 1.3 festgesetzten Gebühren zu zahlen. Die Gesamtkosten einer gemeinsamen Fahrt werden auf die Beförderten gleichmäßig verteilt. Die Leitstellengebühren gem. § 3 Abs. 2 werden für den Einsatz einmal erhoben und gleichmäßig auf die Anzahl der gleichzeitig beförderten Personen verteilt.
2. Das Mitfahren einer Begleitperson ist gebührenfrei. Für jede weitere Begleitperson wird ein Zuschlag von 50 % der in § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 bzw. Ziffer 1.3 festgesetzten Gebühren erhoben.
3. Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, kann von der Verursacherin oder dem Verursacher eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 bzw. Ziffer 1.3 festgesetzten Gebühren erhoben werden, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.

§ 6

1. Wer einen Rettungswagen, den Notarztdienst oder einen Krankentransportwagen missbräuchlich in Anspruch nimmt, handelt ordnungswidrig.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

1. Gebührenpflichtig ist diejenige/derjenige, die/der die Leistung in Anspruch nimmt oder in deren/dessen Interesse der Rettungsdienst der Stadt Aachen tätig wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Aachen, den 25. Januar 2017

Philipp
Oberbürgermeister

*

1. Nachtrag vom 18.10.2017, veröffentlicht im Internetauftritt der Stadt Aachen am 27.10.2017
2. Nachtrag vom 16.05.2018, veröffentlicht im Internetauftritt der Stadt Aachen am 24.05.2018
3. Nachtrag vom 11.12.2019, veröffentlicht im Internetauftritt der Stadt Aachen am 20.12.2019